

5. KONSEQUENZEN BEI MISSACHTUNG DES DATENSCHUTZES?

Verstöße gegen formale Regeln können mit einem **Bußgeld** bis zu 50.000€ belegt werden, z.B.

- >> Fehlen eines DSB
- >> mangelhafte Information über Werbewiderspruch
- >> Verletzung der Zweckbindung bei Verarbeitung/ Nutzung übermittelter Daten.

Verstöße gegen materielle Schutzvorschriften können mit bis zu 300.000€ geahndet werden, z.B. unzulässige Übermittlung personenbezogener Daten.

Bei schwerwiegenden materiellen Verstößen ist zudem eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe möglich.

Nicht zu vernachlässigen ist schließlich der **Imageverlust**, wenn Datenschutzverstöße in der Öffentlichkeit bekannt werden.



Schützen Sie Kunden- und Mitarbeiterdaten vor Missbrauch.

AM ZIEL - VORTEILE DER GDD-MITGLIEDSCHAFT:

- >> unternehmensspezifische Beratung für Firmenmitglieder
- >> GDD-Erfahrungsaustauschkreise
- >> GDD-Informationstag
- >> Arbeitshilfen
- >> Online-Datenbanken
- >> vergünstigte Teilnahme an Schulungsveranstaltungen

Weitere Informationen über Aufgaben und Ziele der GDD finden Sie unter:

www.gdd.de

GDD

Gesellschaft für
Datenschutz und
Datensicherung e. V.

Pariser Straße 37
53117 Bonn
Telefon (0228) 69 43 13
Telefax (0228) 69 56 38
E-Mail: info@gdd.de
<http://www.gdd.de>



GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSICHERUNG e.V.

GDD

GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSICHERUNG e.V.



**Datenschutz im Unternehmen –
Verantwortung und Risiken**

1. WER IM UNTERNEHMEN IST VERANTWORTLICH FÜR DEN DATENSCHUTZ?

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist zunächst die „verantwortliche Stelle“, d.h. die **Leitung des Unternehmens**, das die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vornimmt.

Angesprochen sind aber auch die einzelnen bei der Verarbeitung tätigen **Mitarbeiter**.



Das „Datengeheimnis“ verpflichtet die Mitarbeiter, Daten Unbefugten nicht bekannt zu geben oder zugänglich zu machen – auch nicht im eigenen Betrieb.

Daneben steht die eigenständige Aufgabe des **betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB)**. Zu dessen Aufgaben vgl. Frage Nr. 4.

2. WELCHE UNTERNEHMEN BRAUCHEN EINEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN?

Die Frage, wann ein DSB zu bestellen ist, hat eine komplexe gesetzliche Regelung erfahren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein DSB jedenfalls immer dann zu bestellen ist, **wenn mehr als neun Arbeitnehmer** mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person.

Einen „klassischen Fall“ pb Daten bilden etwa die Mitarbeiterdaten. Soweit natürliche Personen betroffen sind, werden zudem Kunden-, Interessenten- und Lieferantendaten erfasst.



3. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS EIN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER MITBRINGEN?

Bestellt werden darf nur, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Fachkunde setzt voraus:

- >> datenschutzrechtliche Kenntnisse
- >> EDV-Kenntnisse
- >> betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- >> organisatorische und pädagogische Fähigkeiten.



Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die Unternehmensleitung dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

Die Zuverlässigkeit kann vor allem durch **Interessenkollisionen** beeinträchtigt sein: Personen, die in Konflikte geraten würden, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen, dürfen nicht zum DSB berufen werden. Ein derartiger Konflikt wird i.d.R. anzunehmen sein bei

- >> dem Leiter der EDV
- >> dem Personalleiter oder
- >> dem Vertriebsleiter im Falle des Direktvertriebes.

TIPP: Zum Erwerb der Fachkunde eignet sich ein Besuch der GDD-Basisschulungen (Infos unter www.gdd.de).



4. AUFGABEN UND STELLUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN?

Dem DSB eines Unternehmens kommen im Einzelnen folgende Aufgaben zu:

- >> Hinwirken auf die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz
- >> Überwachung der personenbezogenen Datenverarbeitung
- >> Mitarbeiterinformation
- >> Verfügbarmachung des sog. Verfahrensverzeichnisses für jedermann
- >> Vorabkontrolle bei kritischen Datenverarbeitungen (z.B. Warndateien, Lifestyle-Datenbanken).

Der Beauftragte für den Datenschutz ist unmittelbar der Geschäftsleitung zu unterstellen. Er ist weisungsfrei und darf wegen Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Zur Unterstützung seiner Unabhängigkeit genießt der Datenschutzbeauftragte Kündigungsschutz.

Der DSB ist der Experte für den Datenschutz im Unternehmen. Er arbeitet eng mit der Geschäftsführung und der Belegschaft zusammen.

